



Ordnung der Gemeindeanstalt

Böztal, Schinznach, Thalheim, Zeihen und Kanton Aargau (Staatswald)

Inhaltsverzeichnis¹

A	Allgemeine Bestimmungen	3
	§ 1 Name und Sitz	3
	§ 2 Trägerschaft	3
	§ 3 Zweck	3
	§ 4 Erweiterung der Gemeindeanstalt	3
	§ 5 Waldflächen	3
	§ 6 Einkauf	3
	§ 7 Austritt	4
	§ 8 Eigentumsverhältnisse, Nutzungsrechte und Bewirtschaftungsprinzipien	4
	§ 9 Dienstleistungen und Aufgaben	4
B	Rechnungsführung und Finanzierung	5
	§ 10 Rechnungsführung	5
	§ 11 Kapitalisierung	5
	§ 12 Gewinn- und Verlustbeteiligung	5
	§ 13 Beteiligungsschlüssel	5
	§ 14 Finanzhilfen, Abgeltungen und Vergütungen	5
C	Organe	6
	§ 15 Organe	6
	I. Verwaltungsrat	6
	§ 16 Zusammensetzung, Bestellung und Vergütung	6
	§ 17 Aufgaben und Kompetenzen	6
	§ 18 Einberufung und Beschlussfassung	7
	§ 19 Mitwirkung der Träger	7
	II. Geschäftsleitung	7
	§ 20 Zusammensetzung	7
	§ 21 Aufgaben und Kompetenzen	7
	III. Kontrollstelle	8
	§ 22 Zusammensetzung und Wahl	8
D	Verwaltungsorganisation und Personalrecht	9
	§ 23 Verwaltungsorganisation	9
	§ 24 Anstellung und Entlohnung des Personals	9
E	Haftung	9
	§ 25 Haftung der Gemeindeanstalt, der Organe und Mitarbeiter	9
F	Schluss- und Übergangsbestimmungen	9
	§ 26 Änderungen der Ordnung	9
	§ 27 Übernahme von Mobilien, Maschinen und Fahrzeugen	9
	§ 28 Übernahme von Verpflichtungen	9
	§ 29 Übernahme des Forstpersonals	9
	§ 30 Inkrafttreten	9
G	Anhang	12
	Anhang 1: Übernahme von Mobilien der Ortsbürgergemeinde Zeihen	12
	Anhang 2: Waldflächen in der Gemeindeanstalt [a, Variante Ist-Zustand Juni 2023, ohne OBG Elfingen]	13
	Anhang 2: Waldflächen in der Gemeindeanstalt [b, Variante mit OBG Elfingen als Teil der OBG Böztal]	14

¹ Für die gesamte Ordnung gilt, dass die männliche Form auch jeweils für eine weibliche Funktionsträgerin gilt.

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen *Forstbetrieb Homberg-Schenkenberg* besteht eine selbstständige öffentlich-rechtliche interkommunale Gemeindeanstalt gemäss § 3a und § 3b des Gemeindegesetzes des Kantons Aargau (Gemeindeanstalt).

² Der Sitz der Gemeindeanstalt ist in Zeihen.

§ 2 Trägerschaft

¹ Träger der Gemeindeanstalt sind ausschliesslich öffentlich-rechtliche Körperschaften.

² Die Gemeindeanstalt wird durch folgende öffentlich-rechtliche Waldeigentümer gegründet:

- Einwohnergemeinde Böztal
- Ortsbürgergemeinde Böztal
- Einwohnergemeinde Schinznach
- Einwohnergemeinde Thalheim
- Ortsbürgergemeinde Thalheim
- Einwohnergemeinde Zeihen
- Ortsbürgergemeinde Zeihen
- Kanton Aargau

§ 3 Zweck

¹ Die Gemeindeanstalt bewirtschaftet die Wälder der Träger und Dritter nach den Vorgaben des gemeinsam entwickelten Leitbildes. Das Leitbild wird durch die jeweiligen Gemeinderäte der Träger und die Staatswaldleitung genehmigt.

² Die bei der Gründung vorhandenen Leistungsvereinbarungen (z.B. Jungwaldpflegevereinbarungen mit dem Kanton Aargau) sowie die bestehenden Nebenbetriebe (z.B. Weihnachtsbäume) werden von der Gemeindeanstalt übernommen.

³ Die Gemeindeanstalt kann weitere forstnahe Aufgaben übernehmen.

⁴ Die Gemeindeanstalt kann sich an anderen Gesellschaften beteiligen.

§ 4 Erweiterung der Gemeindeanstalt

Weitere öffentlich-rechtliche Waldeigentümer können der Gemeindeanstalt beitreten.

§ 5 Waldflächen

¹ Die Waldflächen im Eigentum der Träger sind im Anhang 2 aufgeführt.

² Veränderungen der Waldflächen gemäss der den Revierbeiträgen zugrunde gelegten Waldflächen werden jährlich nachgeführt.

§ 6 Einkauf

¹ Neue Träger kaufen sich gestützt auf § 13 anteilmässig in das aktuelle Eigenkapital (= Dotationskapital plus erarbeitetes Vermögen) ein. Das Dotationskapital wird entsprechend erhöht.

² Bei Fusion einer Trägergemeinde mit einer oder mehreren Nicht-Mitgliedsgemeinden, muss für die bewirtschafteten Waldflächen der neuen Gemeindeanteile ein Einkauf stattfinden.

§ 7 Austritt

¹ Der Austritt aus der Gemeindeanstalt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren jeweils per Jahresende, erstmals per 31. Dezember 2026 möglich.

² Bei einem Austritt besteht Anspruch auf einen Teil des Eigenkapitals. Für die Anteilsberechnung ist der Verteilschlüssel gemäss § 13 massgebend. Auf weitere Vermögenswerte besteht kein Anspruch. Das Dotationskapital wird entsprechend reduziert.

§ 8 Eigentumsverhältnisse, Nutzungsrechte und Bewirtschaftungsprinzipien

¹ Die Träger bleiben Eigentümer ihrer Waldgrundstücke und der der Gemeindeanstalt dienenden Anlagen.

² Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge befinden sich im Eigentum der Gemeindeanstalt. Im Anhang 1 sind die Mobilien aufgeführt, welche die Gemeindeanstalt übernimmt.

³ Die Träger beauftragen die Gemeindeanstalt mit der Bewirtschaftung der Waldgrundstücke.

⁴ Die Waldungen werden gemäss Betriebsplan und gesetzlichen Vorgaben bewirtschaftet.

⁵ Die Träger berechtigen die Gemeindeanstalt mit der unentgeltlichen Nutzung der Waldstrassen gemäss aktuellem Waldstrassenplan.

⁶ Die Instandhaltung der Waldstrassen der Träger im öffentlichen Wald erfolgt grundsätzlich durch die Gemeindeanstalt auf eigene Kosten. Ausnahmen sowie der Standard des Unterhalts sind im Betriebsreglement geregelt.

⁷ Grössere Instandstellungsarbeiten und der Neubau von Waldstrassen sind Sache des jeweiligen Eigentümers. Die Beurteilung, ob es sich um Instandhaltung oder Instandstellung handelt, erfolgt im Einvernehmen mit den jeweiligen Eigentümern. Arbeiten, die für die Gemeindeanstalt nicht notwendig sind, werden durch den jeweiligen Eigentümer getragen.

⁸ Neue Vereinbarungen bezüglich Nutzungsverzicht bleiben Sache des jeweiligen Trägers. Der Forstbetrieb wird vor dem Entscheid zur Stellungnahme eingeladen.

§ 9 Dienstleistungen und Aufgaben

¹ Die Gemeindeanstalt erbringt in den Kommunalbereichen der Trägergemeinden die Arbeiten gemäss Leistungsvereinbarungen.

² Die Gemeindeanstalt kann Dienstleistungen für Dritte erbringen. Betriebsfremde Leistungen und hoheitliche Aufgaben ausserhalb der Gemeindeanstalt werden gestützt auf Verträge bzw. Leistungsvereinbarungen erbracht.

³ Die Gemeindeanstalt stellt den Revierförster. Dieser erfüllt die hoheitlichen Aufgaben im Forstrevier gemäss § 30 Abs. 1 der Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau (A-WaV).

⁴ Die Gemeindeanstalt stellt den Geschäftsführer an. Revierförster und Geschäftsführer können dieselbe Person sein.

B Rechnungsführung und Finanzierung

§ 10 Rechnungsführung

¹ Die Gemeindeanstalt führt eine Gesamtrechnung nach Harmonisiertem Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) gemäss Gemeindegesetz² und Finanzverordnung³.

² Der Verwaltungsrat legt fest, wer die Rechnung führt. Diese Aufgabe kann an betriebseigenes Personal oder Dritte übertragen werden.

§ 11 Kapitalisierung

¹ Die Gemeindeanstalt verfügt über ein Dotationskapital, um die betriebsnotwendigen Mobilien und Immobilien sowie die betrieblichen Abläufe zu finanzieren.

² Bei Gründung der Gemeindeanstalt leistet die Trägerschaft eine einmalige Kapitaleinlage von insgesamt Fr. 1'000'000.- in Form von Sach- und / oder Bareinlagen.

³ Die Gemeindeanstalt kann Fremdkapital aufnehmen.

§ 12 Gewinn- und Verlustbeteiligung

¹ Gewinne werden zu 20% an die Trägerschaft ausgeschüttet, der Rest wird dem Eigenkapital gutgeschrieben, bis dieses Fr. 2'500'000.- erreicht hat.

² Überschreitet das Eigenkapital Fr. 2'500'000.-, entscheidet der Verwaltungsrat je nach Geschäftsgang und Liquidität über die Verwendung bzw. Ausschüttung des Gewinns welcher über den 20%-Mindestgewinnanteil der Träger gemäss Ziffer 1 hinausgeht.

³ Verluste werden dem Eigenkapital belastet. Unterschreitet das Eigenkapital Fr. 1'000'000.- in zwei aufeinander folgenden Jahren, sind die Träger nachschusspflichtig.

§ 13 Beteiligungsschlüssel

Die Einmaleinlage gemäss § 11 Abs. 2 sowie die Beteiligung an Gewinn und Verlust gemäss § 12 berechnet sich für die einzelnen Träger nach Massgabe ihrer produktiven Waldfläche im Verhältnis zur produktiven Waldfläche aller Träger gemäss Anhang 2.

§ 14 Finanzhilfen, Abgeltungen und Vergütungen

¹ Die Entschädigungen für den Nutzungsverzicht bei Altholzinseln oder Naturwaldreservaten werden an die Waldeigentümer entrichtet. Entschädigte Flächen werden für die Ermittlung des Beteiligungsschlüssels gemäss Anhang 2 von der Gesamtwaldfläche der Träger abgezogen.

² Die Vergütungen des Kantons für die Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben (Revierbeiträge) gehen an die Gemeindeanstalt.

³ Weitere Finanzhilfen, Abgeltungen und Vergütungen für die Waldbewirtschaftung fallen an die Gemeindeanstalt und können von dieser selbstständig geltend gemacht werden.

² Gesetz über die Einwohnergemeinden, Gemeindegesetz, GG, vom 19.12.1978 (Stand 01.01.2023)

³ Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden, Gemeindeverbände und Gemeindeanstalten, Finanzverordnung, FiV, vom 19.09.2012 (Stand 01.01.2021)

C Organe

§ 15 Organe

Die Organe der Gemeindeanstalt sind:

- I. der Verwaltungsrat
- II. die Geschäftsleitung
- III. die Kontrollstelle

I. Verwaltungsrat

§ 16 Zusammensetzung, Bestellung und Vergütung

¹ Der Verwaltungsrat ist das strategische Führungsorgan. Jeder Träger stellt einen Verwaltungsrat.

² Die Träger delegieren ihren jeweiligen Ressortvorsteher Wald in den Verwaltungsrat. Zusammengehörende Ortsbürger- und Einwohnergemeinden (z.B. EWG Thalheim und OBG Thalheim) werden durch dasselbe Verwaltungsratsmitglied vertreten. Der Staatswald delegiert jeweils ein Mitglied der Staatswaldleitung in den Verwaltungsrat.

³ Nach Möglichkeit delegieren die Träger Personen mit forstlichem und / oder betriebswirtschaftlichem Hintergrund.

⁴ Der Verwaltungsrat konstituiert sich jeweils zu Beginn der Legislaturperiode selbst und wählt aus seinen Reihen den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Die Amtsdauer beträgt eine Legislaturperiode.

⁵ Die Vergütung entspricht der für den jeweiligen Träger üblichen Sitzungsentschädigung und wird durch die Gemeindeanstalt getragen.

⁶ Die Geschäftsleitung ist an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend und ohne Stimmrecht anwesend.

§ 17 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Träger der Gemeindeanstalt übertragen dem Verwaltungsrat die Kompetenz, gemäss § 28 des Waldgesetzes des Kantons Aargau (AWaG) die übrigen Waldungen im Gemeindegebiet einem Revier zuzuteilen und somit den Revierförster für das jeweilige Gemeindegebiet zu wählen. Die Bildung der Forstreviere sowie die Wahl der Revierförster bedürfen der Genehmigung des zuständigen Departements.

² Der Verwaltungsrat ist insbesondere zuständig für:

- a. die strategische Führung
- b. die Wahl der Geschäftsleitung und des Revierförsters
- c. die Genehmigung von Budget und Jahresrechnung mit Stellenplan
- d. die Zustimmungserklärung zum Betriebsplan
- e. den Erlass von Weisungen und Reglementen wie z.B. das Personalreglement
- f. den Abschluss langfristiger Verträge (länger als 4 Jahre)
- g. die Berufung von Mitgliedern eines allfälligen Beirates.

³ Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Träger fasst der Verwaltungsrat mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit ausserdem Beschluss über folgende Anträge:

- a. zur Aufnahme neuer Träger und zur Festsetzung der Einkaufssumme

- b. zur Änderung der Ordnung
- c. zur Auflösung der Gemeindeanstalt.

§ 18 Einberufung und Beschlussfassung

¹ Ordentliche Verwaltungsratssitzungen finden regelmässig statt, mindestens aber zur Beschlussfassung über Budget und Rechnung.

² Ausserordentliche Verwaltungsratssitzungen können von 2 Mitgliedern des Verwaltungsrates oder durch die Geschäftsleitung einberufen werden.

³ Die Beschlussfassung erfolgt durch die Mehrheit der anwesenden Stimmen und mit mehr als der Hälfte der vertretenen Waldfläche. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

⁴ Beschlüsse können auch mit schriftlicher Zustimmung zu einem Antrag gefasst werden, sofern kein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt.

⁵ Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Verwaltungsräte anwesend ist.

⁶ Bei Verhinderung eines Verwaltungsrates nimmt dessen Stellvertreter teil.

§ 19 Mitwirkung der Träger

¹ Die Träger sind zuständig für:

- a. die Genehmigung der Aufnahme von Trägern
- b. die Genehmigung der Änderungen der Ordnung
- c. die Genehmigung der Auflösung der Gemeindeanstalt
- d. die Beteiligung an anderen Gesellschaften.

² Die Anstalt steht unter der Aufsicht der Träger. Diese nehmen Einfluss auf die strategische Führung via Verwaltungsrat.

³ Die Interessen der Träger werden durch die Verwaltungsräte vertreten.

⁴ Bei Bedarf können für die Träger Orientierungsversammlungen organisiert werden.

⁵ Auf Verlangen zweier Verwaltungsräte wird das Leitbild überarbeitet.

II. Geschäftsleitung

§ 20 Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat bestimmt die Zusammensetzung der Geschäftsleitung.

§ 21 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Geschäftsleitung organisiert und leitet den Forst- und Dienstleistungsbetrieb nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

² Die Geschäftsleitung ist insbesondere zuständig für:

- a. die Erarbeitung der Grundlagen für das Budget, die Leitung der Rechnungsführung, die Erstellung von Entscheidungsgrundlagen für Investitionsentscheide und das Controlling im Allgemeinen zuhanden des Verwaltungsrates
- b. die periodische Orientierung des Verwaltungsrates über Leistungen und Finanzen
- c. die Planung und Durchführung der operativen Geschäfte

- d. die Anstellung des Personals und der Lernenden im Rahmen des Budgets und des Stellenplans
- e. den Abschluss von Verträgen im Namen der Gemeindeanstalt ohne Dauerverpflichtung zum Beizug von externen Dienstleistungsunternehmen, zur Verrichtung von Arbeiten zugunsten Dritter sowie zum Verkauf der Holzprodukte.

³ Der Geschäftsleitung obliegt ausserdem:

- a. die Vertretung der Gemeindeanstalt nach aussen
- b. die Vorbereitung der Verwaltungsratssitzungen
- c. die Information der Träger (mindestens Verwaltungsratsprotokolle, Budget, Rechnung und Rechenschaftsbericht)
- d. die Verantwortung für die Rechnungsführung, insbesondere die termingerechte Erstellung von Budget und Rechnung
- e. die Verantwortung für die Personalführung und die Personaladministration
- f. die Einsetzung fachspezifischer Kommissionen.

⁴ Die Geschäftsleitung verfügt über eine Finanzkompetenz im Rahmen des Budgets und darüber hinaus für betriebsnotwendige Einzelausgaben bis Fr. 25'000.- bis zu einem jährlichen Gesamtbetrag von total Fr. 50'000.-.

III. Kontrollstelle

§ 22 Zusammensetzung und Wahl

¹ Die Kontrollstelle besteht aus der Finanzkommission einer Trägergemeinde. Die Amtsdauer entspricht der Legislatur des Gemeinderates. Die Trägergemeinden wechseln sich in alphabetischer Reihenfolge ab, beginnend mit der Gemeinde Böztal.

² Die Kontrollstelle oder der Verwaltungsrat können ein im Revisionswesen tätiges Unternehmen mit einzelnen Prüfungsarbeiten beauftragen.

³ Die Kontrollstelle prüft die Rechnung und erstellt einen Bericht zuhanden des Verwaltungsrates.

⁴ Die Entschädigung der Kontrollstelle trägt die Gemeindeanstalt. Die Entschädigung richtet sich nach den Ansätzen der jeweiligen Gemeinde.

D **Verwaltungsorganisation und Personalrecht**

§ 23 **Verwaltungsorganisation**

Die Verwaltungsorganisation wird durch den Verwaltungsrat geregelt.

§ 24 **Anstellung und Entlöhnung des Personals**

¹ Die Mitarbeiter werden öffentlich-rechtlich angestellt. Das Arbeitsverhältnis und die Entlöhnung richten sich nach dem Personalreglement der Gemeindeanstalt.

E **Haftung**

§ 25 **Haftung der Gemeindeanstalt, der Organe und Mitarbeiter**

¹ Die Gemeindeanstalt haftet für Verbindlichkeiten ausschliesslich mit ihrem Vermögen.

² Vorbehalten bleibt die persönliche Haftung der Organe und der Mitarbeiter gemäss Haftungsgesetz.

³ Die internen Haftungsquoten der Träger richten sich nach dem Beteiligungsschlüssel gemäss § 13.

F **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

§ 26 **Änderungen der Ordnung**

Änderungen dieser Ordnung bedürfen des Beschlusses durch die Versammlungen aller Trägergemeinden, der Zustimmung des Kantons (Abteilung Wald) und der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 27 **Übernahme von Mobilien, Maschinen und Fahrzeugen**

Die Gemeindeanstalt übernimmt die im Anhang 1 aufgeführten Mobilien der Ortsbürgergemeinde Zeihen per 1. Januar 2024 mit dem dort aufgeführten Wert zu Eigentum.

§ 28 **Übernahme von Verpflichtungen**

Die Gemeindeanstalt übernimmt per 1. Januar 2024 sämtliche Rechte und Pflichten, die der Forstbetrieb Homberg-Schenkenberg begründet hat. Zusätzlich übernimmt die Gemeindeanstalt sämtliche Rechte und Pflichten, welche der Staatswald im Perimeter der Gemeinden Schinznach, Thalheim und Zeihen begründet hat.

§ 29 **Übernahme des Forstpersonals**

¹ Das per 31. Dezember 2023 bei der Ortsbürgergemeinde Zeihen angestellte Forstpersonal wird durch die neugebildete Gemeindeanstalt übernommen.

² Es werden neue Arbeitsverträge erstellt. Der lohnmassige Besitzstand wird garantiert.

§ 30 **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Träger und den Kanton (Abteilung Wald) sowie unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Januar 2024 in Kraft.

Rechtskräftig genehmigt an der Einwohner- und Ortsbürgergemeindeversammlung vom 16. November 2023

Bözen, GEMEINDERAT BÖZTAL

Der Gemeindeammann Die Gemeindeschreiberin

Robert Schmid Ursula Pfister

Rechtskräftig genehmigt an der Einwohner- und Ortsbürgergemeindeversammlung vom 24. November 2023

Schinznach, GEMEINDERAT SCHINZNACH

Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber

Peter Zimmermann Benjamin Plüss

Rechtskräftig genehmigt an der Einwohner- und Ortsbürgergemeindeversammlung vom 24. November 2023

Thalheim, GEMEINDERAT THALHEIM

Der Gemeindeammann Die Gemeindeschreiberin

Roland Frauchiger-Weber Barbara Tenisch

Rechtskräftig genehmigt an der Einwohner- und Ortsbürgergemeindeversammlung vom 24. November 2023

Zeihen, GEMEINDERAT ZEIHEN

Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber

Christian Probst Gianni Profico

Genehmigt durch den Kanton Aargau, Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Wald

Aarau, ABTEILUNG WALD
Leiter Abteilung Wald Leiter Staatswald

Fabian Dietiker Alex Arnet

Genehmigt mit Ermächtigung des Regierungsrates des Kantons Aargau

Aarau, GEMEINDEABTEILUNG Departement Volkswirtschaft und Inneres
Leiter Gemeindeabteilung Leiterin Rechtsdienst

Martin Süess Silvia Senn

Stand 9. Oktober 2023

G Anhang

Anhang 1: Übernahme von Mobilien der Ortsbürgergemeinde Zeihen

Die Gemeindeanstalt übernimmt sämtliche sich im Eigentum der Ortsbürgergemeinde Zeihen befindlichen Maschinen und Mobilien.

In der nachfolgenden Zusammenstellung sind diejenigen Mobilien aufgeführt, die noch nicht abgeschrieben sind. Die Übernahme wird in einem separaten Übernahmevertrag geregelt.

Maschinen und Fahrzeuge OBG Zeihen

Beschreibung	Jahrgang	Buchhalterischer Wert per 31.12.2023
HSM 805	2015	Fr. 180'146.-
Valtra 163	2017	Fr. 124'880.-
Total		Fr. 305'026.-

**Anhang 2: Waldflächen in der Gemeindeanstalt
[a, Variante Ist-Zustand Juni 2023, ohne OBG Elfingen]**

Hinweis: Die produktiven Waldflächen (exkl. Nutzungsverzichtsflächen) im Eigentum der Träger der Gemeindeanstalt ergeben den Beteiligungsschlüssel gemäss § 13 der Gemeindeanstalt. Grundlage: Flächenangabe Revierbeiträge 2023, Nutzungsverzichtsflächen AGIS, Juni 2023.

Träger	Waldfläche der Träger inkl. Nutzungsverzichtsfläche	Waldfläche der Träger, exkl. Nutzungsverzichtsfläche = produktive Fläche	Anteil an produktiver Waldfläche = Beteiligungsschlüssel	Einkaufssumme
	<i>in Hektaren</i>	<i>in Hektaren</i>	<i>in Prozent</i>	<i>in Franken</i>
EWG Böztal	177.5	163.85	13.89	138'900.-
OBG Böztal	230.95	212.01	17.97	179'700.-
EWG Schinznach	361.51	341.12	28.92	289'200.-
EWG Thalheim	5.12	5.12	0.43	4'300.-
OBG Thalheim	191.95	179.45	15.21	152'100.-
EWG Zeihen	1.43	1.43	0.12	1'200.-
OBG Zeihen	214.55	198.77	16.85	168'500.-
Kt. AG (Staatswald)	102.62	77.96	6.61	66'100.-
Total	1285.63	1179.71	100	1'000'000.-

Tab. 2: Beteiligungsschlüssel Forstbetrieb Homberg-Schenkenberg

**Anhang 2: Waldflächen in der Gemeindeanstalt
[b, Variante mit OBG Elfingen als Teil der OBG Böztal]**

Hinweis: Die produktiven Waldflächen (exkl. Nutzungsverzichtsflächen) im Eigentum der Träger der Gemeindeanstalt ergeben den Beteiligungsschlüssel gemäss § 13 der Gemeindeanstalt. Grundlage: Flächenangabe Revierbeiträge 2023, Nutzungsverzichtsflächen AGIS, Juni 2023.

Träger	Waldfläche der Träger inkl. Nutzungsverzichtsfläche	Waldfläche der Träger, exkl. Nutzungsverzichtsfläche = produktive Fläche	Anteil an produktiver Waldfläche = Beteiligungsschlüssel	Einkaufssumme
	<i>in Hektaren</i>	<i>in Hektaren</i>	<i>in Prozent</i>	<i>in Franken</i>
EWG Böztal	178.39	164.74	12.74	127'400.-
OBG Böztal	356.74	324.1	25.07	250'700.-
EWG Schinznach	361.51	341.12	26.39	263'900.-
EWG Thalheim	5.12	5.12	0.40	4'000.-
OBG Thalheim	191.95	179.45	13.88	138'800.-
EWG Zeihen	1.43	1.43	0.11	1'100.-
OBG Zeihen	214.55	198.77	15.38	153'800.-
Kt. AG (Staatswald)	102.62	77.96	6.03	60'300.-
Total	1412.31	1292.69	100	1'000'000.-

Tab. 2: Beteiligungsschlüssel Forstbetrieb Homberg-Schenkenberg